

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Gemeinderats
der Stadt St. Georgen im Schwarzwald**



Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 24. Januar 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche sowie die diverse Form mit ein.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

§ 2 Fraktionen

**II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung
zugezogenen Einwohner und Sachverständige**

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der
Stadträte

§ 5 Amtsführung

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 7 Vertretungsverbot

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe der nicht öffentlich
gefasster Beschlüsse

§ 10 Verhandlungsgegenstände

§ 11 Sitzordnung

§ 12 Einberufung

§ 13 Tagesordnung

§ 14 Beratungsunterlagen

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch
den Gemeinderat

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

§ 19 Redeordnung

§ 20 Sachanträge

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 23 Abstimmungen
- § 24 Wahlen
- § 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten
- § 26 Persönliche Erklärungen
- § 27 Fragestunde
- § 28 Anhörung

IV. **Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung**

- § 29 Schriftliches Verfahren
- § 30 Offenlegung

V. **Niederschrift**

- § 31 Inhalt der Niederschrift
- § 32 Führung der Niederschrift
- § 33 Anerkennung der Niederschrift
- § 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- § 35 Anwendung der Geschäftsordnung

VII. **Schlussbestimmungen**

- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

(§ 32a Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II Rechte und Pflichten der Stadträte und der zu Beratung zugezogener Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

(§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO)

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

(§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen i.S. v. Abs. 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5

Amtsführung

(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige

Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 7

Vertretungsverbot

(§ 17 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Stadtrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

(§ 18 GemO)

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen

kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied i. S. des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der

Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben. Bei nicht öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§§ 35, 41b Abs. 5 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch über das Ratsinformationssystem mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens elf Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Für Ortschaftsrats- und Ausschusssitzungen gilt abweichend eine Frist von sieben Tagen vor dem Sitzungstag. In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13
Tagesordnung
(§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14
Beratungsunterlagen
(§§ 34 Abs 1, 41b Abs. 2, 3 und 4 Gemo)

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt (www.st-georgen.de) zu veröffentlichen.
- (3) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Die Vertreter der Presse werden sieben Tage vor der Sitzung in elektronischer Form über die öffentliche Sitzung informiert. Von der Verwaltung ist hierbei zu gewährleisten, dass diese den Inhalt der Vorlagen erst nach Ablauf der öffentlichen Sitzung verwertet (Sperrfrist), es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung durch den Bürgermeister ausdrücklich genehmigt wurde.

- (5) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nicht öffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht wahrgenommen wurden.
- (4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung mit Ausnahme zu Protokollzwecken nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z.B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird.

§ 17

Verhandlungsablauf

Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 13 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(§§ 33, 41a Abs. 3, 71 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (4) Sind die Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, können sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Ist der Vertreter des Gebietes „Stockwald“ nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Zwei Vertreter des Jugendgemeinderats können an den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer und Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung,
 - h) der Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b (Schlussantrag) und Buchstabe c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

(§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat

Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25
Ernennung, Einstellung und Entlassung der
städtischen Bediensteten
(§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der städtischen Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26
Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27
Fragestunde
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung

jedes Monats statt. Ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- d) Zweck der Fragestunde ist nicht eine Diskussion mit dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister, sondern die Beantwortung von Fragen durch den Bürgermeister oder eine Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen. An eine Frage darf sich keine Aussprache oder Beratung anschließen.

§ 28

Anhörung

(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- (5) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

IV Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung

§ 29

Schriftliches und elektronisches Verfahren

(§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll, allen Gemeinderäten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Auch er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Gemeinderäte werden nicht beteiligt. In der nächsten Sitzung wird der Beratungsgegenstand bekannt gegeben.

§ 30

Offenlegung

(§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

(§ 38 Abs. 1 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32

Führung der Niederschrift

(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. Die Tonaufzeichnungen gemäß § 16 Abs. 4 sind nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

(§ 38 Abs. 2 Gem)

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentliche und über die nichtöffentliche Sitzung Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein Gemeinderat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist auch den Einwohnern gestattet.

VI Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35
Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
(§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
 - b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
 - c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII Schlussbestimmung

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

§ 37

Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

St. Georgen, den 24. Januar 2024

Michael Rieger
Bürgermeister

Bestätigung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Internetseite der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 28.11.2018 der Stadt St. Georgen im Schwarzwald gilt diese Geschäftsordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt St. Georgen im Schwarzwald (www.st-georgen.de) als bekannt gegeben.

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Geschäftsordnung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

St. Georgen im Schwarzwald, den

Michael Rieger
Bürgermeister